



Anwesend: Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN
Christine, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ
Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~,
Frau STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau KLAUSER Elisabeth~~, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr
SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea,
~~Frau DEN TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 26. September 2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 19.03.2009 in vorgenannter Angelegenheit wird annulliert.

Artikel 2: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen neu festzulegen und zu genehmigen:

Anerkennungsbedingungen

1. Als Vereinigung mit Aktivitäten im Bereich Kultur gilt jede autonome Vereinigung natürlicher Personen, deren Hauptaktivität in den Bereichen Instrumentalmusik, Gesang, Theater, Ballett oder Tanz liegt.
2. Als Vereinigung mit Aktivitäten im Bereich Folklore gilt jede autonome Vereinigung natürlicher Personen, deren Aktivitäten sich ganz oder teilweise auf die Pflege überlieferten Volksbrauchtums beziehen.

Die Kultur- und Folklorevereinigungen können einen Zuschuss erhalten, wenn der Verein

1. Kulturvereinigung

- a. seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben und seine hauptsächlichen Aktivitäten in der deutschsprachigen Gemeinschaft durchführen;
- b. neben seinem künstlerischen Leiter mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- c. keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- d. seit mindestens einem Jahr bestehen;
- e. jährlich eine Mindestanzahl öffentlicher Auftritte absolvieren und zwar für:
 - Musikvereine und Instrumentalensembles: 4 Auftritte
 - Chöre und Gesangvereine: 4 Auftritte
 - Tanzgruppen: 3 Auftritteinnerhalb von zwei Jahren eine Mindestanzahl öffentlicher Auftritte absolvieren und zwar für:
 - Theaterensembles: 3 Auftritte;
- f. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

In Abweichung von Nr. 1 Punkt b. müssen Vokalensembles mindestens vier Mitglieder zählen.

2. Folklorevereinigung

- a. seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben und seine hauptsächlichen Aktivitäten in der deutschsprachigen Gemeinschaft durchführen;
- b. mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- c. keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- d. seit mindestens einem Jahr bestehen;
- e. jährlich mindestens am Programm von zwei folkloristischen Veranstaltungen aktiv mitwirken oder mindestens eine derartige Veranstaltung (für Karnevalsvereine ein Umzug) organisieren;
- f. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Berechnung der Zuschüsse

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

1. Kulturvereinigungen

1.1. Musikvereine

Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 20-34 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 35 Mitglieder: 900,00 € (750,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied unter 18 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €
(Maximalbetrag: 600,00 €)
- Instrumentenpauschale (mindestens 5 aktive Jugendliche): 150,00 €

1.2. Sonstige Instrumentalensembles

Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 20 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied unter 18 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €
(Maximalbetrag: 600,00 €)
- Instrumentenpauschale (mindestens 5 aktive Jugendliche): 150,00 €

1.3. Jugendorchester

- Pauschale ab 15 Mitglieder: 370,00 €

1.4. Chöre und Gesangsvereine

Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 20-34 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 35 Mitglieder: 900,00 € (750,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied unter 25 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €
(Maximalbetrag: 600,00 €)

1.5. Sonstige Vokalensembles

- 4-8 Mitglieder: 400,00 € (250,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 9-19 Mitglieder: 520,00 € (370,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 20 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied unter 25 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €
(Maximalbetrag: 600,00 €)

1.6. Tanzgruppen

Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 400,00 € (250,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- 20-34 Mitglieder: 520,00 € (370,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 35 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied bis 25 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €
(Maximalbetrag: 600,00 €)

1.7. Theaterensembles

Grundpauschale:

- 7-19 Mitglieder: 650,00 € (500,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)
- ab 20 Mitglieder: 770,00 € (620,00 € Deutschsprachigen Gemeinschaft + 150,00 € Gemeinde)

Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied bis 25 Jahre (maximal 24 Jugendliche): 25,00 €
(Maximalbetrag: 600,00 €)

Personen, die gleichzeitig Mitglied sind in

- einem Musikverein oder Instrumentalensemble und in einem Jugendorchester desselben Vereins,
 - einem Chor/Gesangsverein oder Vokalensemble und einem Jugend- oder Kinderchor desselben Vereins,
 - einer Tanzgruppe und einer Kinder- oder Jugendtanzgruppe desselben Vereins,
 - einem Theaterensemble und einem Kinder- oder Jugendtheater desselben Vereins,
- werden bei der Berechnung des Funktionszuschusses jeweils nur für die erstgenannte Vereinsgruppe berücksichtigt.

2. Folklorevereinigungen

2.1. Karnevalsvereine

- einen Zuschuss pro organisiertem Karnevalsumzug von 22,00 € pro Wagen, Fußgruppe oder Musikverein.

Als Bezuschussungsgrundlage gilt die offizielle Zugordnung.

Verfahren und Kontrolle

Die vorgesehenen Zuschüsse werden für Aktivitäten des laufenden Jahres gewährt. Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse ist der Tätigkeitsbericht des vorangehenden Jahres.

1. Kulturvereinigungen

Dem Antrag auf Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Formular auszufüllen:

- den Sitz der Vereinigung;
- eine aktuelle Auflistung der Vorstandsmitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- eine Auflistung der aktiven Mitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente oder stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet.

2. Folklorevereinigungen

Dem Antrag auf Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Formular auszufüllen:

- den Sitz der Vereinigung;
- eine aktuelle Auflistung der Vorstandsmitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- eine Auflistung der aktiven Mitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten

Elemente oder stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet.

Artikel 3: Die Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, erhalten von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt.

Artikel 4: Alle obenerwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

Artikel 5: Bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Artikel 6: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter:
gez. Christian KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 26. Oktober 2016

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister

Christian KRINGS

A blue ink signature of Christian Krings, consisting of a large, stylized 'C' followed by a horizontal line and a vertical stroke.